



universität wien

An das
Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: [begutachtungsverfah-
ren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft

Institut für Bildungswissenschaft
Arbeitsbereich
„Bildung und Beratung im Lebenslauf“

Sensengasse 3a

A-1090 Wien

<http://bildungswissenschaft.univie.ac.at/>

Wien, 14.1.2021

Stellungnahme des Arbeitsbereichs „Bildung und Beratung im Lebenslauf“ am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien

Sehr geehrte Parlamentarier*innen und Interessierte!

Die Mitglieder des Arbeitsbereichs „Bildung und Beratung im Lebenslauf“ am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien nehmen nachfolgend zu der von der Bundesregierung vorgeschlagenen UG-Novelle Stellung. Mit unserer Expertise als Bildungswissenschaftler*innen sowie als Forschende, Lehrende und Funktionsträger*innen, die z.T. seit vielen Jahren und Jahrzehnten an der Gestaltung von Universitäten aktiv beteiligt sind, fühlen wir uns verpflichtet, auf Probleme und – möglicherweise nicht beabsichtigte – Effekte der vorgeschlagenen Regelungen hinzuweisen.

Der vorliegende Entwurf tangiert viele Bereiche des Hochschulwesens, die aus Sicht der Unterzeichner*innen bedenklich und kommentierungswürdig sind. Die folgende Stellungnahme bezieht sich jedoch nur auf ausgewählte Punkte. Leitend für unsere Kommentare sind wissenschaftliche und fachliche Argumente sowie eigene Forschungen zu Bildungswegen, Studierendenbiographien, pädagogischer Professionalität, Lebenslangem Lernen und Lernkulturen im Kontext gesellschaftlicher Differenz- und Ungleichheitsverhältnisse.

Allgemeine Vorbemerkung

a) Wenn man davon ausgeht, dass bei einem Gesetzgebungsverfahren eine möglichst breite Expertise und unterschiedliche Perspektiven aus der Gesellschaft involviert werden sollen, wurde der Zeitpunkt, zu dem die UG-Novelle auf den Weg gebracht werden soll, äußerst ungünstig gesetzt. Der Entwurf erreichte Student*innen und Universitätsmitarbeiter*innen inmitten des Lockdowns, in dem das Lehren und Lernen in Online-Formaten und parallele Betreuungspflichten zu außerordentlichen Belastungen führen. Zudem fallen die Weihnachtsferien in die eng gesetzte Begutachtungsfrist. In einer Phase, in der Vernetzung von Studierenden und Lehrenden durch die Beschränkungen physischer Treffen ohnehin erschwert ist, trägt der von der Regierung gewählte Zeitrahmen zusätzlich zur Erschwernis einer demokratischen Auseinandersetzung mit den geplanten Inhalten bei. Man kann nicht umhin, dies als eine gezielte Durchsetzungsstrategie zu sehen, die demokratiepolitisch äußerst bedenklich ist. Die erste Forderung muss deshalb lauten, dass der Zeitraum für eine fachliche und öffentliche Beratung und Debatte deutlich verlängert wird, um eine breite Beteiligung der Zivilgesellschaft und insbesondere der betroffenen Akteur*innen zu ermöglichen!

b) Zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren sind lt. Homepage des Parlaments alle Bürger*innen berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; Gleiches gilt für die Abgabe einer Zustimmungserklärung. Eine zweite Voraussetzung für Letzteres ist die österreichische Staatsbürgerschaft. (Dies wird erst ganz am Ende des Eingabevorgangs in die Maske sichtbar.) Das halten wir aus demokratiepolitischen Erwägungen heraus für problematisch. Damit wird nicht nur einem relevanten Teil der österreichischen Wohnbevölkerung verwehrt, sich am Begutachtungsverfahren voll zu beteiligen – etwa jeder sechste aller in Österreich lebenden Menschen besitzt keinen österreichischen Pass –, es werden auch all jene nicht-österreichischen Bürger*innen in ihrer Beteiligung eingeschränkt, die als Studierende, Forscher*innen, Lehrende an österreichischen Hochschulen *unmittelbar* durch das Gesetz betroffen sind und die als aktive Mitglieder den Betrieb der österreichischen Hochschulen wesentlich mitgestalten und am Laufen halten!

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen

1 Leitungsstrukturen/Governance/Mitbestimmung

Zu §21 (Universitätsrat), §22(12) (Rektorat), §23b (Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors) und §25 (Senat)

Nach bestehender Verfassung werden die Universitäten in ihrer strategischen Ausrichtung durch ein Zusammenspiel zwischen Senat, Rektorat und Universitätsrat geleitet. Die vorgeschlagene Novelle verschiebt das bestehende Gleichgewicht und schwächt die Position des Senats und damit die demokratische Mitbestimmung aller an der Universität beschäftigten Gruppen. Das lehnen wir ab.

- Der neue Einschub in §21(4), demzufolge nur „Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene“ als Mitglieder des Universitätsrates ausgeschlossen werden, eröffnet die Möglichkeit, dass aktive Parteifunktionär*innen auf lokaler oder auf internationaler Ebene Mitglied in diesem Gremium sein können. Diese Änderung sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Im geänderten § 22(12) werden dem Rektorat mehr Rechte als bisher bzgl. der Initiierung und Änderung von Curricula sowie das Recht zur „Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates“ (§22(12a)) verliehen. Der Senat hat demgegenüber nur noch das Recht zur Stellungnahme (§25(10)). Dies ist aus unserer Sicht abzulehnen. Bereits jetzt zeigt unsere Erfahrung, dass die Steuerung der Bildungspolitik und des Rektorats in Forschung und Lehre sich an Kriterien orientiert, die fachliche Anforderungen und Besonderheiten oftmals zu wenig berücksichtigen. Gerade als Bildungs- und Sozialwissenschaftler*innen haben wir die Erfahrung gemacht, dass es mitunter schwer ist, fachliche Argumente einzubringen, sofern sie wissenschaftlichen Paradigmata folgen, die den fachlichen Perspektiven des Rektorats fremd sind. Über die Curricula sollten, wie bisher, die Senate entscheiden, da hier die Vertreter*innen der wissenschaftlichen Fakultäten versammelt sind und die fachliche Kompetenz und Vielfalt sichergestellt werden kann. Die bisherige Regelung (geltendes UG §22(10a)) funktioniert gut und sollte beibehalten werden.
- Über die Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors für eine zweite Amtsperiode entscheidet nach der vorgelegten Novelle (§ 23b) der Universitätsrat, der Senat wird nur noch angehört. Das verschiebt die Einflussmöglichkeiten zugunsten eines externen, zur Hälfte durch die Bundesregierung bzw. auf Vorschlag des Ministeriums besetzten Gremiums. Die Wiederbestellung des Rektors bzw. der Rektorin nur noch nach Anhörung, aber ohne Wahl des Senats – nimmt ein essentielles Recht des Senats zurück. Die neue Regelung entzieht der demokratisch gewählten Vertretung aller Universitätsangehörigen die Mitbestimmung in einer zentralen Frage bzgl. der strategischen Ausrichtung und Zukunftsentwicklung der Universität. Damit wird auch das Vertrauensverhältnis zwischen Senat und Rektor*in geschwächt, was für die Kooperation bei der Bewältigung der komplexen Aufgaben problematisch ist. Konflikte zwischen Rektorat und Senat bzw. den durch ihn vertretenen Universitätsangehörigen werden hiermit potenziell begünstigt.
- Insgesamt verschiebt sich mit der neuen Regelung die Gestaltungsmacht zugunsten des Rektorats und des Universitätsrates. Das verstärkt indirekt den Einfluss von Politik und Wirtschaft auf die Entwicklung der Universität zu Ungunsten der Wissenschaft. Wir plädieren dafür, die demokratischen Mitbestimmungsrechte des Senats unverändert zu erhalten.

2 Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung

Wir begrüßen es, dass die Vielfalt der Geschlechter berücksichtigt und auch in den akademischen Titeln ausgedrückt werden soll, weisen jedoch darauf hin, dass diese Berücksichtigung in der Formulierung der Novelle selbst nicht durchgehalten wird. Die Sprache der Novelle ist nicht geschlechterreflektiert, da häufig die zweigeschlechtliche Form verwendet wird (z.B. §21(8), §43(9)). Die überwiegend verwendete zweigeschlechtliche Sprache zeugt von fehlender Reflexion der (auch gesetzlich verankerten) Geschlechtervielfalt und missachtet damit das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu §42(2) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

In der vorgeschlagenen Änderung wird festgelegt, dass die Mitglieder des Arbeitskreises „für jede Gruppe von Universitätsangehörigen [...] von der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen zu wählen“ ist. Mit dem bislang geltenden Prinzip der Entsendung kann die Auswahl der jeweils kompetentesten Vertreter*innen ermöglicht werden. Das kann eine Wahl durch Statusgruppen nicht leisten. Angesichts der bedeutsamen und komplexen Materie sollte sichergestellt werden, dass der Arbeitskreis aus erfahrenen und sachlich kompetenten Mitgliedern zusammengesetzt wird. Wir plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Zusätzlich sollte die Möglichkeit einer Entlastung von anderen Dienstaufgaben für die Mitglieder des Arbeitskreises ermöglicht werden.

3 Studium und Situation der Studierenden

Zu §§ 51 Abs. 2 Z 33, 58 Abs. 12 sowie § 78 - Kernfächer

Sowie § 51 Abs. 2 Z 35 - Fachgleiche Studien und gleiche Lernergebnisse

Hier schließen wir uns den Argumentationen¹ in der Stellungnahme der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft an und auch den Schlussfolgerungen:

Wir sprechen uns gegen die Einführung des Begriffs „Kernfächer“ aus. Der § 51 Abs. 2 Z 33 sollte ersatzlos gestrichen werden. Dasselbe gilt für die entsprechenden Passagen in § 58 Abs. 12 und § 78, sowie für den § 51 Abs. 2 Z 35 und die Einfügung weiterer Textpassagen, in denen wörtlich oder sinngemäß auf § 51 Abs. 2 Z 35 Bezug genommen wird.

Zu § 59a. Mindeststudienleistung und damit verbundene Regelungen

Wesentliche Ziele der UG Novelle sind die „Steigerung der prüfungsaktiven Studien“ und die „Verkürzung der Studiendauer“. Diese sollen durch eine „höhere Verbindlichkeit“ des Studierens erreicht werden.

Bereits die zugrundeliegende *Problemdefinition* muss kritisch betrachtet werden: Die Dauer der durchschnittlichen Studienzeit soll verkürzt werden. Lt. Angaben des Ministeriums² schließen lediglich 6% aller Bachelorstudierenden an Universitäten in der Mindeststudiendauer ab, der Vergleichswert für die Pädagogischen Hochschulen liegt bei 50%, für die Fachhochschulen bei 61%. Ohne weitere Begründung wird die Angleichung an die PHs und FHs als quasi natürliches Ziel gesetzt. Dass die Idee der Universität als Ort einer freien Bildung und der Verknüpfung von Forschung und Lehre andere Strukturen und Zeitabläufe benötigt als die stärker schulförmig organisierten Curricula der Hochschulen, wird nicht thematisiert. Zugespitzt gesagt: Aus der Perspektive akademischer Bildung ist eine offenere Struktur inklusive breiter Wahlmöglichkeiten und selbstbestimmter Zeitverwendung, die durch die Universitätsreformen der letzten Jahrzehnte bereits stark eingeschränkt wurde, kein zu behandelndes Problem, sondern ein Qualitätsmerkmal und ein zu erhaltender Wert.

¹ <https://bildungswissenschaft.univie.ac.at/ug-novelle/> Kurzgefasst richten wir uns damit gegen die Vorstellungen von Lehren und Lernen, die im Entwurf zur Novelle transportiert werden und Hochschulen ‚homogenisieren‘ sollen – was akademischer Bildung nicht gerecht wird.

² <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Aktuelles/UG-Novelle-%E2%80%93-Reform-des-Universit%C3%A4tsgesetzes-.html>

Die geplanten Maßnahmen werden zudem durch angebliche Planungsprobleme und mangelnde Effizienz beim Einsatz von Ressourcen begründet, ohne dass diese Argumente expliziert oder anhand genauer empirischer Analysen fundiert werden. Damit stützt sich die gesamte Novelle auf Setzungen, die kritisch hinterfragt und zur Grundlage von Diskussionen gemacht werden sollten. Bereits die leitende Vorstellung, dass Universitäten (und gar universitäre Bildung) nach denselben Kriterien gemessen und gesteuert werden können wie Wirtschaftsbetriebe, wird dabei schlichtweg gesetzt, ist aber wissenschaftlich haltlos. Statt ein Problem als fraglos gegeben zu konstatieren, geht es hier doch zunächst um eine genauere Analyse und Problembeschreibung. Und es geht vor allem um die Frage, welche Universität eine Gesellschaft für die nächste Generation gestalten will und welche Ressourcen für welche Bildungsmöglichkeiten sie einzusetzen bereit ist. Bildung kostet Geld und Zeit – das ist keine Frage. Aber wie viel von beidem wir einsetzen wollen, um unsere Kinder und allgemein die nächste Generation für eine komplexe und unsichere Zukunft gut vorzubereiten, ist eine Frage, die wir demokratisch entscheiden und nicht neoliberalen Steuerungsexpert*innen und ökonomischen Kalkülen überlassen sollten.

Die folgenden Argumente sind unser Beitrag als Bildungs- und Sozialwissenschaftler*innen und erfahrene Universitätslehrer*innen zur Debatte.

(a) Die Mindeststudiendauer darf nicht zur Norm für alle werden.

Die durchschnittliche Studiendauer (Median) in den Bachelorstudiengängen an öffentlichen Universitäten liegt seit mehr als zehn Jahren relativ konstant bei 8 Semestern (der Median für Diplomstudien beträgt 12,4 Semester, für Masterstudien 6 Semester). Das heißt, die durchschnittliche Studiendauer liegt *zwei Semester über der Mindeststudiendauer*. Offensichtlich brauchen Studierende diese Zeit für eine akademische Bildung. Es ist nicht einzusehen, weshalb die *Mindeststudienzeit* als Norm für alle, d.h. als *Regelstudienzeit* definiert wird. Eine gut begründbare Alternative wäre, den um zwei Semester höheren Medianwert als Regelstudienzeit heranzuziehen, den Zeitrahmen also, in dem die Hälfte der Studierenden den Abschluss schafft.

Mit der UG-Novelle soll die Mindeststudiendauer endgültig fixiert und als anzustrebende Normalität gesetzt werden, alle weiteren vorgesehenen Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer orientieren sich an dieser Norm. Zu ihrer Erreichung sollen lt. Ministerium „sanfte Mittel“³ eingesetzt werden: In §59a wird eine Mindeststudienleistung von 24 ECTS pro Studium in den ersten vier Semestern verlangt, werden diese nicht erbracht, so wird die*der Studierende für das jeweilige Studienfach an derselben Universität für die Dauer von zehn Jahren gesperrt (§63 (7)). Diese Regelung ist nicht nur kleingeistig und überflüssig, sie schafft auch Studienbedingungen, die der Idee der Universität ebenso wie ihren Zielen im 21. Jahrhundert wie soziale Öffnung, Durchlässigkeit zwischen Studium und Beruf, *Lifelong Learning* und Internationalisierung widersprechen. Denn:

*(b) Die Regelung ignoriert die Vielfalt der Studierenden, ihrer Bildungswege und Lebenssituationen. Indem sie sich an der Norm einer*s gut an die akademische Kultur angepassten Vollzeitstudierenden orientiert, benachteiligt sie alle, die dieser Norm nicht entsprechen, und vertieft soziale Ungleichheit.*

Die Maßnahme orientiert sich am Modell eines idealtypischen Studenten, der gut orientiert vom Schulsystem in die akademische Lern- und Prüfungskultur einmündet, 40 Stunden pro Woche studiert und von Beginn an die erforderlichen Leistungen erbringt. Dies widerspricht den empirischen Tatsachen⁴. Die heutige Studierendenschaft ist heterogen im Hinblick auf Bildungswege, studienrelevante Vorerfahrungen und Voraussetzungen:

- 65% aller Studienanfänger*innen sind *first generation students*, d.h. sie stammen aus Familien, in denen in der Vorgeneration niemand studiert hat – damit fehlt ihnen soziales Kapital und feldspezifisches Orientierungswissen. Studierende, deren Eltern keinen akademischen Abschluss haben, sind trotz der großen Zahl an den österreichischen Universitäten noch immer unterrepräsentiert

³ s. Fußnote 1.

⁴ Vgl. Studierendensozialerhebung 2019 sowie die Broschüre des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung „Wissenschaft in Österreich 2020“. Die folgenden Zahlen entstammen dem Kernbericht der Studierendensozialerhebung 2019 (<http://www.sozialerhebung.at/index.php/de/>).

(gemessen an der Bildungsverteilung in der Gesamtbevölkerung), durch die geplante Maßnahme werden sie erneut benachteiligt.

- 23% der Studienanfänger*innen beginnen ihr Studium mindestens zwei Jahre nach Abschluss des regulären Schulsystems; sie haben zwischen Schulabschluss und Studium einen Beruf erlernt, waren erwerbstätig oder sie kommen über den zweiten Bildungsweg. In geisteswissenschaftlichen Fächern und der Bildungswissenschaft liegt ihr Anteil noch deutlich höher. Diese Gruppe von Studierenden mit ihren spezifischen Interessen und Kompetenzen wird weitgehend ignoriert.
- 25% der Studierenden an öffentlichen Universitäten (22% an den Hochschulen insgesamt) kommen aus anderen nationalen Bildungssystemen, etwas weniger als die Hälfte dieser Gruppe kommt aus einem Bildungssystem mit nicht-deutscher Amtssprache und häufig auch anderen Lernkulturen. Auch wenn diese Student*innen als Voraussetzung für eine Inskription Deutschkenntnisse nachweisen müssen, brauchen sie über diese formale Qualifikation hinaus vor allem in den ersten Semestern deutlich länger als im Medium Deutsch lerngewohnte Student*innen, um sich studienrelevante sprachliche Kompetenzen anzueignen.
- 65% der Studierenden sind erwerbstätig mit durchschnittlich 20,5 Stunden pro Woche.
- 22% aller Studierenden und 17% der Bachelorstudierenden an öffentlichen Universitäten, der größten Gruppe der Studierenden, bezeichnen sich selber als vorrangig erwerbstätig. Kurz, etwa ein Fünftel aller Studierenden studiert de facto berufsbegleitend.
- 60% der erwerbstätigen und 39% aller Studierenden sind in einem „studienadäquaten“ Bereich erwerbstätig, d.h. die Erwerbstätigkeit hat einen fachlichen Bezug zum Studium. Diese Form der Erwerbstätigkeit stellt also keine Störung der idealen Studienbiographie dar, sondern sollte als Ressource für die spätere Berufskarriere gesehen und durch angemessene Formen der Verknüpfung und Reflexion durch die Universität besser unterstützt werden.

Die in §59a vorgesehene Maßnahme privilegiert einseitig Studierende mit akademischem Familienhintergrund und einer linearen Bildungsbiographie. Sie benachteiligt dagegen *non-traditional students*, die aufgrund ihrer sozialen, kulturellen und sprachlichen Herkunft sowie ihres Bildungsweges und ihrer sozialen Lage von dem Normmodell abweichen, und vertieft somit soziale Ungleichheit.⁵ Dies widerspricht dem Gebot der sozialen Öffnung und Durchlässigkeit der Hochschulen.

Die relativ große Gruppe von Studierenden, die nach einer Phase der Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausbildung an die Universität kommen, und Studierende, die parallel zum Studium erwerbstätig sind, werden in der geplanten Maßnahme ignoriert. Das Festhalten an der Norm des Vollzeitstudiums trotz der Tatsache, dass ein Fünftel der Studierenden berufsbegleitend studiert, verstößt gegen die Politik des *Lifelong Learning* und die Grundidee des Bologna-Prozesses, universitäre Bildung auch in späteren Phasen der Bildungs- und Berufsbiographie zu fördern.

(c) Das Studium möglichst rasch zu absolvieren, darf nicht zum primären Ziel universitärer Bildung werden.

Akademisch ausgebildete Professionelle in allen Berufsfeldern, Absolvent*innen der Bildungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften ebenso wie der Natur- und Technikwissenschaften sehen sich mit Anforderungen einer zunehmend komplexer werdenden Gesellschaft konfrontiert. Die Herausforderungen der Zukunft, z.B. in der Bildung und Erziehung künftiger Generationen, im Umgang mit neuen Technologien und in der Gestaltung der materiellen und sozialen Lebensbedingungen verlangen gut ausgebildete Menschen, die auf der Basis fundierten Wissens neue Situationen kompetent einschätzen und flexibel bearbeiten können und die in der Lage sind, neues Wissen zu generieren und kritisch zu reflektieren. Angesichts dieser Herausforderungen erscheinen eine Verkürzung und quantitative „Bemessung“ des Studiums anhand einer fixierten ECTS-Zahl als kontraproduktiv. Im Zentrum einer Universitätsreform sollte stattdessen die Überlegung stehen, wie für möglichst viele Studierende ein

⁵ „Studierende, deren Eltern eine niedrige Bildung aufweisen, sind – unabhängig davon, dass sie tendenziell älter sind und die Erwerbstätigkeit mit steigendem Alter zunimmt – häufiger und in einem höheren Ausmaß erwerbstätig als Studierende, deren Eltern studiert haben.“ (Studierendensozialerhebung 2019, S. 241)

möglichst gutes Studium ermöglicht werden kann und wie Studierende gerade im Bachelor eine breite akademische Grundausbildung erhalten können, die dem Grundgedanken von Universität entspricht. Dazu gehören:

- Wahlfreiheit im Hinblick auf Studieninhalte und -zeiten;
- die Möglichkeit mehrere Fächer zu studieren, um eine breite Bildung über die Grenzen einer Disziplin hinaus zu erwerben;
- Themen im interdisziplinären Diskurs zu studieren;
- die Möglichkeit neben dem eigenen Fach – gerade in der Eingangsphase – ein *studium generale* zu absolvieren.

Die Ergänzung eines Faches wie Bildungswissenschaft durch z.B. ein Studium der Soziologie, der Psychologie oder Deutsch als Zweit- und Fremdsprache ist nicht nur im Sinn einer breiteren akademischen Bildung, sondern auch mit Blick auf die spätere Berufstätigkeit sinnvoll und wünschenswert.

Diese wichtige Möglichkeit wird durch die UG-Novelle gewissermaßen „bestraft“, da Studierende, die diese Option gewählt haben, in den ersten vier Semestern 48 ECTS erreichen müssen, um das Studium in beiden Fächern fortsetzen zu können. Diese Regelung schränkt – im Namen einer womöglich besseren Planbarkeit für die universitäre Administration – die Spielräume für die biographische Bildungsplanung der Studierenden ein.

Statt die Studieneingangsphase durch Prüfungsaufgaben und Sanktionen zusätzlich zu reglementieren und Druck für viele Studierende aufzubauen, brauchen wir unter anderem:

- ein *differenziertes Orientierungs- und Studienangebot in der Eingangsphase*, das den Interessen und Kompetenzen unterschiedlicher Studierendengruppen gerecht wird;
- ein *Teilzeitstudium* für Studierende, die ihr Studium neben einer Berufstätigkeit oder anderen Verpflichtungen absolvieren wollen, wie dies in vielen anderen europäischen Ländern möglich ist;
- *gezielte Studienangebote für Studierende, die aus dem Beruf an die Universität (zurück)kommen*;
- Studienangebote zur *Verknüpfung zwischen Studium und Berufserfahrung*;
- flexiblere und differenziertere Eingangsphasen für *internationale Studierende* insbesondere in den Fächern, die keine oder nur partiell international vergleichbare Curricula aufweisen;
- den Ausbau gezielter Angebote für *Studierende mit Behinderungen und Benachteiligungen* gerade in der Studieneingangsphase.
- Den flächendeckenden Aufbau von *Schreibzentren*, um Student*innen beim Aufbau wissenschaftlicher Textkompetenz zu unterstützen. (Jedenfalls würde das Plagiaten entgegenwirken - Stichwort Aschbacher.)

§ 64 (5)

Wir schlagen vor, dass nicht das Rektorat, sondern – aufgrund der fachlichen Expertise – die Studienprogrammleitung festlegt, welche Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen sind.

Zu § 73 Nichtigerklärung von Beurteilungen

Wir begrüßen die explizite Nennung des Plagiat-Tatbestandes im Gesetzesentwurf. Allerdings fordern wir, dass institutionelle Maßnahmen gesetzt werden, um Plagiate zu verhindern (beispielsweise durch die Änderung des Betreuungsschlüssels und den flächendeckenden Ausbau von Schreibzentren an den Universitäten).

Zu §78:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Erleichterung der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen vor. Im Sinne der Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen Studium und Beruf sowie der Trans- und Interdisziplinarität wissenschaftlichen Wissens begrüßen wir

diese Entscheidung grundsätzlich. Zu hinterfragen ist allerdings sowohl der für die Anerkennung von im Voraus erbrachten vorwissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesetzte zeitliche Rahmen als auch die durch die neue Regelung implizierte Schwächung des wissenschaftlichen Anspruchs von Bachelorstudiengängen.

So ist hinsichtlich des zeitlichen Rahmens für Anerkennungen aus §78(5.2.) ersichtlich, dass eine „Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (...) bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen“ ist. Der Zeitrahmen, in dem die Anerkennung von Vorleistungen erfolgen kann, wird somit auf das erste Semester begrenzt und ist somit nur Studierenden möglich, die sich bereits vor ihrem Studienantritt mit den universitären Strukturen vertraut gemacht haben. Dies kann im ersten Semester eines Studiums im Regelfall nicht vorausgesetzt werden – und schränkt damit zunächst in Aussicht gestellte Anerkennungsmöglichkeiten gleich wieder ein.

Zu hinterfragen ist außerdem, ob die Anerkennung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen als erbrachte Prüfungsleistung die einzige Möglichkeit darstellt, um diesen im Rahmen eines Bachelorstudiums Geltung und Gewicht zu verschaffen. Stattdessen erachten wir gerade für pädagogische Berufe die Verknüpfung von beruflichem und wissenschaftlichem Wissen für zentral. Eine solche Verknüpfung kann nur erfolgen, indem in Bachelorstudiengängen eine wissenschaftliche Rahmung und Begleitung von beruflichen und praktischen (Vor-)Erfahrungen von Studierenden geleistet wird. Die Ausbildung eines wissenschaftlichen *und* eines beruflichen Habitus kann für Handlungswissenschaften (wie die Pädagogik) nur durch ein *wissenschaftliches* Angebot geleistet werden, das sowohl eine Aneignung wissenschaftlicher Arbeitstechniken als auch eine Beschäftigung mit gesellschaftlichen Praxisfeldern ermöglicht. Entsprechend greift eine Regelung, die berufliche und außerberufliche Qualifikationen *anstelle* einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung als Prüfungsleistung anrechnet, zu kurz. Vielmehr sollten auf Ebene der Curricula Möglichkeiten der Verknüpfung von wissenschaftlichem und beruflichem Wissen angedacht werden. Berufliche und außerberufliche Vorleistungen könnten dann dort angerechnet werden, wo beispielsweise Praktika vorgesehen sind.

4 Berufungsverfahren

Zu §98(4a)

Die neue §98(4a) sieht vor, dass der Rektor oder die Rektorin einen „Berufungsbeauftragten“ oder eine „Berufungsbeauftragte“ als zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied in eine Berufungskommission entsenden kann. Dies können Wissenschaftler*innen oder Personen aus der Universitätsverwaltung sein. Die*der Berufsbeauftragte „erstellt einen Bericht über das Berufungsverfahren, der dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an die Rektorin oder den Rektor anzuschließen ist.“

Der Vorschlag dokumentiert u.E. ein Misstrauen gegenüber der Arbeit der Berufungskommission, die als Kollegialorgan konstruiert und nach fachwissenschaftlichen Kriterien zusammengesetzt sind und deren Arbeit bereits jetzt durch Controlling und Zwischenberichte in enger Abstimmung mit der Universitätsleitung stattfindet. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dem Bericht der Kommission ein zweiter Bericht gleichgestellt und im Zweifelsfall sogar übergeordnet, der u.U. nach fachexternen Kriterien verfasst wird. Auch wenn es sich hierbei nicht zwingend um parteipolitische Kriterien handeln muss, was aber auch nicht auszuschließen ist (!), so erinnert die Beobachtung und Berichterstattung über die Arbeit der Kommission „nach oben“ fatal an Regierungspraktiken nicht-demokratischer Staaten, die aus der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart allzu gut bekannt sind. Der Rektor hat damit nicht nur die bereits jetzt bestehende Macht, das Ergebnis der Berufungskommission aufzugreifen oder nicht, mit der neuen Regelung kontrolliert er auch den Ablauf des Verfahrens zur Ermittlung eines Berufungsvorschlags. Der Vorschlag bedeutet somit eine massive Einschränkung akademischer Freiheit, die sich wesentlich in dem Verfahren ausdrückt, wie die scientific community rekrutiert wird.

Zu §98(8)

Grundsätzlich sollen laut Novelle Berufungsverfahren schneller über die Bühne gehen. Darauf verweisen einige Passagen, in denen Fristen festgelegt werden. Die zentrale Neuregelung in §98(8) sieht vor, dass die Rektorin oder der Rektor die Auswahlentscheidung selbst treffen kann, wenn die Berufungs-

kommission „nicht binnen sieben Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist einen begründeten Besetzungsvorschlag vor[legt]“.

Die Gründe für die Dauer von Verfahren können sehr unterschiedlich sein. In der Novelle werden Sanktionen angedroht, ohne Gründe zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Entscheidung über die legitime Dauer eines Verfahrens bei dem*r Rektor*in liegt (Kann-Bestimmung). Aus langjähriger Erfahrung lässt sich sagen, dass die Dauer von Berufungsverfahren bis zur Erarbeitung einer Liste oft mit mangelnden zeitlichen Ressourcen und der enormen Arbeitsbelastung der beteiligten Wissenschaftler*innen zu tun hat. Hier wäre eine Unterstützung der Arbeit von Kommissionen (z.B. durch administratives Personal oder Entlastung der Kommissionsmitglieder von Aufgaben an anderer Stelle) zielführender als Sanktionen. Im Übrigen wird ein nicht unwesentlicher Teil der Verzögerung von Berufungsverfahren durch den Verhandlungsprozess nach Vorlage der Liste verursacht, auf den die Kommission keinen Einfluss mehr hat.

Zu §99a Abgekürzte Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen:

§ 99a. (2) sieht vor, dass nach den Berufungsverhandlungen ein auf höchstens fünf Jahre befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Diese Verkürzung von sechs auf fünf Jahren trägt zu einer maßgeblichen Verschlechterung der ohnehin schon prekären und inakzeptablen Arbeitsbedingungen für junge Professor*innen bei.

In der Neufassung von §99a. (3) wurde folgender Satz der bisherigen Regelung gestrichen: „Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden. Im Verlängerungsverfahren kommen die Anhörungsrechte gemäß Abs. 2 zur Anwendung.“ Das bedeutet, dass die Entfristung einer Professur in einem Verfahren erfolgt, in dem die „Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird“, nicht vorgesehen ist. Dies öffnet eine weitere Tür für Eingriffe des Rektorats in die fachliche Autonomie und Gestaltung der wissenschaftlichen Arbeit an den Instituten und ist deshalb abzulehnen. Im Übrigen wird auch in diesem Paragraphen, entgegen dem Vorhaben die Geschlechtervielfalt zu berücksichtigen, eine zweigeschlechtliche Sprache verwendet („Künstlerinnen und Künstler“).

In den Änderungsvorschlägen für die Berufungsverfahren ist die bisher fehlende Transparenz den Bewerber*innen gegenüber nicht angesprochen. Berufungsorgane sollen verpflichtet werden, die Bewerber*innen nach jedem erfolgten Auswahlschritt über den laufenden Prozess zu informieren.

5 Arbeitsbedingungen für das wissenschaftliche Personal

Befristung und Kettenvertragsregelungen und externe Lehrende

Es herrscht wohl große Einigkeit, dass die momentane Regelung zu den befristeten Verträgen in fast endlosen Ketten nicht beibehalten werden soll. Dazu ist aber die im Novellentwurf vorgelegte Änderung nicht geeignet. Hier zeigt sich wie bei anderen Punkten der Novelle die mangelnde Einbindung von verschiedenen Akteur*innen und schriftlich vorliegenden Verbesserungsvorschlägen.

So gibt es Vorschläge für Alternativen zu prekären Beschäftigungsverhältnissen und daran anschließende Kettenvertragsdebatte bereits für die ähnliche Situation in Deutschland – vorgelegt vom Netzwerk für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dieses Netzwerk hat z.B. Personal-Modelle erarbeitet, solide berechnete Alternativen zur prekären Beschäftigung in der Wissenschaft, und initiieren damit eine öffentliche Debatte (<https://mittelbau.net/#aktuelles>) – angelehnt daran könnte auch für Österreich überlegt werden, wie Arbeitsverhältnisse so geregelt werden können, dass sie für die Wissenschaftler*innen, die Universität und den Standort eine gute Ausgangslage bieten – besonders wenn auch hier Interessensvertreter*innen miteingebunden werden.

Befristung betrifft sehr viele Personen, die in Österreich wissenschaftlich tätig sind. Die Ist-Situation an der Universität Wien sieht in der Lehre zum Beispiel folgendermaßen aus: 60 Lektor*innen sind entfristet von insgesamt 1800 externen Lehrenden. Die externen Lehrenden decken dabei 42% der gesamten Lehre ab.

Universitäten sind also hochgradig auf externe Lehre und ihre befristeten Angestellten angewiesen.

Es wäre eine Debatte über neue Personalmodelle nötig, mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Bessere Arbeitsbedingungen ermöglichen bessere wissenschaftliche Arbeit und diese ist auch zum Vorteil der österreichischen Hochschulen und auch des Ministeriums. Ein solche Modell muss über eine Fristsetzungs- und Sperrungslogik aber weit hinausgehen!

Das zu kurze Zeitfenster für das Inkrafttreten der Novelle ist hier besonders problematisch: Wir schließen uns der Frage der IG Lektor*innen an, wie es konkret funktionieren soll, dass die Universitäten ihr Personalsystem so schnell so grundlegend umstellen und welcher Zeitraum notwendig für eine solche Umstellung ist, wenn der Lehrbetrieb derzeit sehr auf externer Lehre basiert und Wissenschaftler*innen für externe Lehre quasi „bestraft“ werden mit „Zeitverbrauch“ für akademische Zukunft.

Fazit: Wir sprechen uns gegen weitere Ausschlüsse, Entdemokratisierung, Verschulung der Universitäten aus und fordern einen Reformprozess zum UG, der verschiedene Zugänge, Expertisen und Statusgruppen an Universitäten miteinbezieht!

Es zeichnen die Mitglieder des Arbeitsbereichs:

Alina Brehm, MA

Univ.-Prof.in Dr.in Bettina Dausien

Jacqueline Hackl, BEd MA

Mart Enzendorfer, MA

Jana Elena Kogseder

Univ.-Prof. Dr. Philipp Langer, M.A.

Amos Christopher Postner, BA BA MA

Mag.a Dr.in Nadja Thoma

Susanne Ola Unah, BA MA